



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 49

Sonnabend, 10. Dezember 2016

2016

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit den §§ 1 (3) und 2 (2) der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz in der Stadt Gera haben, innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Gera.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet wird in zwei Tarifzonen unterteilt.

Tarifzone I:

umfasst das Stadtgebiet Gera außer Tarifzone II

Tarifzone II:

umfasst die Ortschaften Weißig, Thränitz, Naulitz, Trebnitz, Röpsen, Hain, Aga, Falka, Hermsdorf, Roben und Sölmnitz/Cretzschwitz sowie alle übrigen Orte innerhalb von 40 km Straßenentfernung. Eingeschlossen im Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera sind somit die Städte Jena, Weißenfels, Altenburg, Glauchau, Zwickau und Pößneck.

- (3) Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone II nicht gestattet.

§ 2 Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmens (§ 22 PBefG) umfasst nicht die Beförderung von Personen:

1. die unter starkem Einfluss von Alkohol und / oder anderen Rauschmitteln stehen,
2. die erkennbar an einer ansteckenden oder ekelregenden Krankheit leiden oder
3. die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.

Eine Verpflichtung des Taxiunternehmers/-fahrers, dem Besteller bzw. Fahrgast hinsichtlich des Beförderungsentgeltes Kredit einzuräumen, ist mit der Beförderungspflicht nicht verbunden.

Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtentstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abzubrechen. Der Fahrgast schuldet in diesem Falle das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt.

§ 3 Allgemeines

1. Sondervereinbarungen

- (1) Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) der Abschluss von Sondervereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig. In solchen Vereinbarungen, deren Abschluss insbesondere mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen sowie mit Trägern des Rettungsdienstes, des Feuer-, des Katastrophen- oder des Zivilschutzes in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und können außer besonderen Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sonstige weitere Beförderungsbedingungen enthalten.
- (2) Die Sondervereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrs nicht stören. Sie sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Stadtverwaltung Gera durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Sondervereinbarungen, die durch die Stadtverwaltung Gera nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
- (4) Sondervereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall, sind nichtig. (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG)
Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2007 (BGBl. I Nr. 57 S. 2569) als vereinbart.

2. Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten mit Taxen setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundpreis (§ 4)

- Kilometerpreis (§ 5)
- Wartezeitpreis, soweit in Betracht kommend (§ 6)
- Zuschläge (§ 7)

Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Das Beförderungsentgelt darf für die Beförderung von 1 bis 5 Personen nur einmal erhoben werden, wobei je bis zu 2 Kindern unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung als eine Person gerechnet werden; ein einzelnes Kind unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung bleibt unberücksichtigt. Für in Auftrag gegebene Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen wird das volle Beförderungsentgelt in Ansatz gebracht.

- (2) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so hat der Besteller einen Pauschalpreis in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die Pauschale entfällt, wenn der Auftrag mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn widerrufen wird.

3. Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart ist, zur Berechnung und Belegung der Grund-, der Kilometer- und ggf. dem Wartezeitpreis eines vorschriftsmäßig geeichten Fahrpreisanzeigers zu bedienen. Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend des Fahrauftrages rechtzeitig einzuschalten, muss genau funktionieren, für den Fahrgast stets sichtbar, erforderlichenfalls beleuchtet sein und bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgast nur das bei Beendigung des Fahrauftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der Anfahrsgebühr bzw. des Zuschlages für Großraumtaxen, abfordern.

- (2) Vor jeder Fahrt ist der entsprechende Tarif einzuschalten. Es darf nur der Fahrpreis abgefordert werden, der vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt über das Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera hinaus oder um eine Fahrt gemäß § 3 Ziffer 1, Abs. 1 (Sondervereinbarung) der Taxitarifordnung. Darüber hinaus dürfen nur evtl. vorauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.

- (3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Kilometerpreis unter Ansatz der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke zu berechnen und der Grundpreis hinzuzurechnen. In diesen Fällen darf ein Wartezeitpreis nur verlangt werden, wenn und soweit Wartezeiten von mehr als 1 Minute nicht durch die Störung bedingt, sondern vom Fahrgast veranlasst wurden. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen.

4. Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.
- (2) Muss auf Grund der Umstände die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes angenommen werden, kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung gefordert werden. Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet bleibt von der Zahlung eines Vorschusses unberührt.

§ 4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt einheitlich 7,00 Euro inklusive dem ersten Kilometer.

§ 5 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab dem 2. Kilometer

a) Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr	2,00 Euro
b) Montag bis Samstag in der Zeit von 21.00 – 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr	2,10 Euro

Der Kilometerpreis außerhalb bzw. nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei zu vereinbaren. Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen bzw. enden, ist der Kilometerpreis für die gesamte Fahrtstrecke zu vereinbaren.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I und bei Fahrten durch die Tarifzone I wird jeweils keine Anfahrt berechnet.

Bei Fahrten, die nicht in der Tarifzone I beginnen bzw. enden, wird ab Verlassen der Tarifzone I ein Anfahrsentgelt (Grundpreis sowie der Kilometerpreis für die Anfahrt) sowie der Kilometerpreis für die Besetztfahrt berechnet. Der Fahrgast ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen.

Die Fortschalteinheit wird auf 0,10 Euro festgesetzt.

§ 6 Wartezeitpreis

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages wird ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro pro Stunde erhoben. Dies entspricht 0,50 Euro pro Minute.

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Fahrgastes oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.

Fahrgästen gegenüber besteht eine gebührenpflichtige Wartepflicht bis zu 15 Minuten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Zuschläge

- (1) Gepäck und andere Güter unentgeltlich wird befördert:
 - Handgepäck (Gepäck bis zu einer Größe von 55 cm x 40 cm x 20 cm)
 - Zusammenklappbare Rollstühle
 - Rollator, Gehhilfen (gem. Hilfsmittelverzeichnis der GKV)

Für anderes Gepäck (z.B. Kinderwagen, Fahrräder), schwere Gepäckstücke und andere nicht weiter genannte Güter wird einmalig ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

(2) Kleintiere

Für die Beförderung von frei transportierten Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) oder Kleintieren im Transportbehälter bzw. Käfig wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

(3) Großraumtaxi

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Der Fahrgast ist vor Inanspruchnahme der Taxe über die anfallenden Zuschläge hinreichend zu informieren.

§ 8 Sonstiges

Diese Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

Dem Fahrgast oder dem Besteller einer Beförderungsleistung ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Namen und Anschrift des Taxiunternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, das Beförderungsentgelt, den Prozentsatz der Mehrwertsteuer, die Fahrtstrecke, Datum und Uhrzeit sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 61 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Taxe in der Tarifzone II bereithält,
2. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
3. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 2 eine getroffenen Sondervereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 1 im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung ohne eingeschalteten und funktionierenden Fahrpreisanzeiger durchführt,
5. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 2 den entsprechenden Tarif nicht einschaltet oder nicht den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis fordert,
6. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurückgelegten Kilometern berechnet oder die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 8 diese Rechtsverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder dem Fahrgast auf sein Verlangen keine Quittung oder eine Quittung nicht richtig ausstellt.

§ 10 Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 12. November 2014 außer Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger behalten die bisherigen Entgelte für die noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ihre Gültigkeit.

Über die Neueichung der Fahrpreisanzeiger ist der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Tiefbau und Verkehr ein Nachweis zu erbringen.

Gera, den 25. November 2016

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Die Stadt Gera beabsichtigt das Wohn- und Geschäftshaus in 07546 Gera-Ostviertel, Karlstraße zwangsversteigern zu lassen.

Die Lage

PLZ/ Ort: 07546 Gera-Ostviertel
Straße: Karlstraße 1, Gemarkung Gera, Flur, Flurstück 4492, (Grundbuchamt Gera)
Grundbuchblatt 10277
Kfz.-Kennzeichen G
Kreis: Stadt Gera
Bundesland: Thüringen

Das Wichtigste

Aktenzeichen Gericht: K 50/16
Objektart: Wohn- und Geschäftshaus
Verkehrswert: 1 EUR
Grundstück: 164qm, abbruchreif
Termin: 07.02.2017, Zeit: 10:30 Uhr (erster Termin)
Ort: Landgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, Saal 006
Grenzen: ja (5/10 und 7/10)
Verkehrswertgutachten: liegt beim Amtsgericht Gera (Sitz im Landgericht Gera) bei Bedarf zur Einsichtnahme vor
Ansprechpartner: Frau Heuschkel, FD Finanz- und Grundstückswesen, FG Vollstreckung, Kornmarkt 12, Gera, Tel. 0365/838-2288

Bauftrag**Vergabeverfahren:****Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Hochwasserschadenbeseitigung**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Ersatzneubau Stützmauern, Ersatzneubau von 3 Brücken und Beräumung Bachbett/Bachausbau - Vergabe-Nr. 16 VOB 327

Ort der Ausführung: Ufermauern Röppischbach, Ortslage Unterröppisch „Am Bach“, 07549 Gera

Angebotsfrist: 10.01.2017

Ausführungsfrist: 27. Februar bis 31. Juli 2017

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

Bauftrag**Vergabeverfahren:****Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Hochwasserschadenbeseitigung**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: 1. Beräumung Bachbett, Wiederherstellung Bachprofil, Ersatzneubau von 2 Stegen - Vergabe-Nr. 16 VOB 328
2. Beräumung Bachbett, Wiederherstellung Bachprofil, Ersatzneubau von 9 Stegen und 1 Brücke - Vergabe-Nr. 16 VOB 329

Ort der Ausführung: 1. Bieblacher Bach in Kleingartenanlage „Kühler Grund“, 07545 Gera
2. Bieblacher Bach in Kleingartenanlage „Sonnenschein“, 07545 Gera

Angebotsfrist: 10.01.2017

Ausführungsfrist: 27. Februar bis 31. Mai 2017

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

TPT Theater und Philharmonie Thüringen Gera**Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der
Einsichtnahme in den Jahresabschluss der TPT Theater
und Philharmonie Thüringen GmbH gemäß § 75 Abs. 4
Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die Gesellschafter der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH haben am 31.08.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 19.12.2016 – 23.12.2016 während der Geschäftszeiten im Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19 (Pforte) sowie in den Bühnen der Stadt Gera, Theaterplatz 1 (Pforte) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – audit season GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt – hat am 28.07.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Volker Arnold
Kaufmännische Geschäftsführer

Kay Kuntze
Generalintendant /
Künstlerischer Geschäftsführer

Gestaltung der Eintrittspreise des Tierparks Gera zum 01.01.2017

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende **Änderung** der Eintrittspreise des Tierparks beschlossen: Eintrittspreise des Tierparks Gera zum **1. Januar 2017**

Preise in EUR	Einzelkarte	Gruppenkarte	Jahreskarte	Einzelkarte in Verbindung mit der „Simsonkarte“
Erwachsene	5,00	4,00	20,00	4,00
Familien	12,00	-	45,00	11,00
Zooschule	1,00	-	-	-

Gruppen: ab 10 Personen

Ermäßigte: Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbeschädigte mit Nachweis, Inhaber Sozialcard Gera, Inhaber Simsonkarte

Kinder: Kinder von 3 bis 16 Jahre

Familien: 2 Erwachsene und Kinder einer Familie

Freier Eintritt für: Schwerbehinderte (Ausweisvorderseite Merkzeichen B) und deren Begleitperson, Kinder unter 3 Jahre, eine Aufsichtsperson für jeweils 10 Kinder in der Gruppe, Dienstreisende Beschäftigte anderer tiergärtnerischer Einrichtungen, Mitglieder der Fördervereine des Tierparks und der Parkeisenbahn Gera mit Nachweis

Gera, den 23. November 2016

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Ortsteilrat Trebnitz**

Dienstag, 13. Dezember 2016, 17:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Trebnitz 31

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 8. November 2016
- Stellungnahme zur 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Prager
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Weißig

Dienstag, 13. Dezember 2016, 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Weißig, Weißig 33

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 15. November 2016
- Stellungnahme zur 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- Stellungnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) „SuedOstLink“
Frühzeitige Stellungnahme der Stadt Gera zur Trassenkorridorsegmentnummer 021
- Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schmidt
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Westvororte

Mittwoch, 14. Dezember 2016, 18:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 14. November 2016
- Stellungnahme zum Sportentwicklungsplan Gera 2009 – 2020 (SEP) Anpassung
- Stellungnahme zur 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe

- Stellungnahme zur Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- Stellungnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) „SuedOstLink“
Frühzeitige Stellungnahme der Stadt Gera zur Trassenkorridorsegmentnummer 021
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Untermaus

Mittwoch, 14. Dezember 2016, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Untermauser Straße 22

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 9. November 2016
- Stellungnahme zum Hofwiesenspark – Bewerbung als Außenstandort der BUGA Erfurt 2021 und langfristiger Erhalt der Qualität des Parks
- Stellungnahme zum Sportentwicklungsplan Gera 2009 – 2020 (SEP) Anpassung
- Stellungnahme zur 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schmalwasser
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf

Mittwoch, 14. Dezember 2016, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Hermsdorf 23

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 16. November 2016
- Stellungnahme zur 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- Stellungnahme zur Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Frank
Ortsteilbürgermeister

Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. **Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel)** für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, 15. Dezember 2016, 18:00 Uhr, Sitzungssaal
des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschriften vom 6. Oktober, 27. Oktober und 17. November 2016
- 2 Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) „SuedOst-Link“ – Frühzeitige Stellungnahme der Stadt Gera zur Trassenkorridorsegmentnummer 021
- 3 Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera ab dem 01.10.2016
hier: Umbuchung eines Teils der Kapitalausstattung an die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
- 4 Entwicklung von Kultur und Kunst in Gera
- 5 Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Gera 2014
hier: Nachwahl
- 6 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2016 zur Sicherung sozialer Leistungen nach SGB VIII sowie ThürKitaG
- 7 Aufhebungssatzung zur vorläufigen Spielplatzsatzung der Stadt Gera
- 8 Hofwiespark – Bewerbung als Außenstandort der BUGA Erfurt 2021 und langfristiger Erhalt der Qualität des Parks
- 9 Bebauungsplan B/129/09 „Wohnen in Zeulsdorf“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Anpassung des Flächennutzungsplanes
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/75/08 „Wohnen am Eichberg – Langengrobsdorf“
Aufhebungsbeschluss
Anpassung des Flächennutzungsplans
- 11 3. Neufassung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- 12 1. Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- 13 Jahresabschluss 2012 – Feststellung des Ergebnisses
- 14 Jahresabschluss 2012 – Entlastung

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

i. V. Dannenberg
Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates**Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 13. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 13. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 13. Dezember 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Donnerstag, 15. Dezember 2016, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Tagesordnung der AG Bürgerhaushalt

für die Sitzung der AG Bürgerhaushalt am Dienstag, den 13.12.2016 um 17.30 Uhr, Raum 107 im Rathaus der Stadt Gera

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.11.2016
5. Aktuelles (15 Minuten)
6. Bürgerumfrage 2017- Vorstellung des Konzeptes (Redaktionsgruppe)
7. Jahresplanung 2017
8. Grundsätzliches
9. Stand Freifunk
10. Protokollkontrolle
11. Sonstiges und Verabschiedung gegen 19.30Uhr

Ingo Menke
Sprecher der AG Bürgerhaushalt

**Bauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Hochwasserschadenbeseitigung**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Los 01 Abbrucharbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 330
Los 02 Baumeisterarbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 331
Los 03 Estricharbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 332
Los 04 Fliesenarbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 333
Los 05 Trockenbauarbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 334
Los 06 Natursteinbauarbeiten -
Vergabe-Nr. 16 VOB 335
Los 07 Malerarbeiten, Baureinigung -
Vergabe-Nr. 16 VOB 336

Ort der Ausführung: „HofGut am Mohrenplatz 5“, 07548 Gera

Angebotsfrist: Los 1 + 2: 04.01.2017; Los 3 – 5: 05.01.2017;
Los 6 + 7: 06.01.2017

Ausführungsfrist: 8. – 18. KW 2017

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

Impressum**Öffentliche Bekanntmachungen
der Stadt Gera**

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de
Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt
Gera im **geraer wochenmagazin**

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“